S 43 AS 41/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Bei dem „Schlüssigen Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft Delmenhorst 2015“ handelt es sich um ein schlüssiges Konzept i. S. der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.
Normenkette	§ 22 SGB II

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AS 41/19
Datum	08.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 264/19
Datum	08.12.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung wird zurÃ¼ckgewiesen.

Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Kosten der Unterkunft (KdU) und Heizung im Rahmen des Bezuges von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r August 2016 sowie den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017. Hierbei ist insbesondere strittig, ob es sich bei dem Konzept des Beklagten um ein schlÃ¼ssiges Konzept im Sinne der Rechtsprechung

des Bundessozialgerichts (BSG) handelt.

Die 1960 geborene KlÃ¤gerin bewohnt eine 77,03 qm groÃe Wohnung in der J. in K., fÃ¼r die im strittigen Zeitraum 392,16 â¬ Grundmiete, 118 â¬ bzw. (ab Januar 2017) 151 â¬ Nebenkosten (insg. 510,16 â¬ bzw. 543,16 â¬ Bruttokaltmiete) sowie 66 â¬ bzw. (ab Januar 2017) 75 â¬ Heizkosten anfielen. Die KlÃ¤gerin ging einer geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung mit schwankendem Einkommen nach.

Die KlÃ¤gerin wurde mit Schreiben vom 24. Februar 2011 durch den Beklagten darauf hingewiesen, dass ihre Unterkunftskosten unangemessen seien, ebenso in verschiedenen Widerspruchsbescheiden. Die Frage der Angemessenheit der KdU war bereits Gegenstand verschiedener Widerspruchs- und Klageverfahren (u.a. Urteil des BSG vom 12. Dezember 2017 â B 4 AS 33/16 R â juris)

Das vom Beklagten in Auftrag gegebene âSchlÃ¼ssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft K. 2015â der GEWOS, Institut fÃ¼r Stadt-, Regional- und Wohnforschung, welches insbesondere aufgrund im September/Oktober 2015 ermittelter Daten (Vollerhebung bei allen Vermietern in der Stadt K.) erstellt wurde und vom Beklagten zum 1. MÃ¤rz 2016 in Kraft gesetzt wurde, wurde vom Beklagten ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung nach dem SGB II zur Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen und ging von angemessenen KdU fÃ¼r einen Ein-Personenhaushalt von 370 â¬/Monat aus.

Mit Ãnderungsbescheid vom 30. August 2016 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r August 2016 unter BerÃ¼cksichtigung von KdU in HÃ¶he von 252 â¬ Grundmiete, 118 â¬ Nebenkosten und 66 â¬ Heizkosten. Einen bzgl. des Bescheides gestellten Ãberprüfungsantrag der KlÃ¤gerin lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Dezember 2016 ab.

Mit Bescheid vom 30. September 2016 gewÃ¤hrte der Beklagte der KlÃ¤gerin vorlÃ¤ufig Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 in HÃ¶he von 760 â¬ monatlich, wobei er wiederum monatliche KdU in HÃ¶he von 252 â¬ Grundmiete, 118 â¬ Nebenkosten und 66 â¬ Heizkosten berÃ¼cksichtigte. Die VorlÃ¤ufigkeit wurde mit der Einkommensanrechnung begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin legte Widerspruch gegen den Bescheid ein (W 1420/16). Nach Einreichen von Einkommensbescheinigungen erlieÃ der Beklagte fÃ¼r die einzelnen Leistungsmonate Ãnderungsbescheide, die das tatsÃ¤chliche Einkommen berÃ¼cksichtigten und keinen VorlÃ¤ufigkeitsvorbehalt mehr enthielten. Er erlieÃ die Bescheide vom 15. November, 13.Â Dezember 2016, 13. Dezember 2016, 16. Januar, 17. MÃ¤rz, 13. April, 11. Mai, 12. Juni, 11.Â Juli, 8. August, 18. September 2017. Ferner erging wegen der ErhÃ¶hung des Regelbedarfs ab dem 1. Januar 2017 ein Ãnderungsbescheid vom 26. November 2016. Hinsichtlich der Unterkunftskosten berÃ¼cksichtigte der Beklagte auch Ã¼ber den 1. Januar 2017 hinaus die bisherigen BetrÃ¤ge (252 â¬ Grundmiete und 118 â¬ Nebenkosten). Im Dezember 2016 berÃ¼cksichtigte er Heizkosten von 130,08 â¬ (66 â¬ Abschlag

und 64,08 â¬ Nachzahlung aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 4. November 2016), von Januar bis Juni 2017 monatlich 75 â¬ Heizkosten und im Juli 2017 Heizkosten in HÃ¶he von 609,90Â â¬ (75 â¬ Abschlag und 534,90 â¬ Nachzahlung aus einer Betriebs- und Heizkostenabrechnung vom 27. Juni 2017). Im Ergebnis wurden damit im Streitzeitraum die Heizkosten einschlieÃlich der Nachzahlungen in voller HÃ¶he Ã¼bernommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2017 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 30. September 2016 in der Fassung der Ãnderungsbescheide und den gegen den Ãberprüfungsbescheid eingelegten Widerspruch (vom 19. Dezember 2016) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (u.a. Widerspruchsaktenzeichen W 1420/16).

Die KlÃ¤gerin hat am 2. Februar 2017 Klage beim Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 5. August 2019 der KlÃ¤gerin fÃ¼r den Monat September 2017 Leistungen nach dem SGB II unter BerÃ¼cksichtigung von Unterkunftskosten in HÃ¶he von 383 â¬ (zzgl. Heizkosten von 75 â¬) aufgrund einer Fortschreibung des Konzepts gewÃ¤hrt und insoweit ein Teilanerkenntnis abgegeben. Die KlÃ¤gerin hat das Teilanerkenntnis angenommen.

Das SG hat aus einem Parallelverfahren das âSchlÃ¼ssige Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft K. 2015â der GEWOS nebst Beschlussvorlage der Stadt K., die ErlÃ¤uterungen der GEWOS vom 26. September 2016, das Gutachten zur Ãberprüfung des Konzeptes des Jobcenters K. zur Ermittlung von AngemessenheitsgrenzenÂ des SachverstÃ¤ndigen Dr. L. (Institut Wohnen und Umwelt M.) vom 13. September 2017, die AusfÃ¼hrungen der GEWOS hierzu sowie die Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen Dr. L. vom 12. MÃ¤rz 2018 beigezogen.

Zur KlagebegrÃ¼ndung hat die KlÃ¤gerin ausgefÃ¼hrt, dass das Konzept bzw. der Mietspiegel des Beklagten kein schlÃ¼ssiges Konzept i. S. d. Rechtsprechung des BSG sei. Das zugrundeliegende Datenmaterial reiche nicht aus. Die KdU hÃ¤tten sich daher an Â§ 12 Wohngeldgesetz (WoGG) zzgl. eines 10%igen Sicherheitszuschlages zu orientieren. Soweit der SachverstÃ¤ndige Dr. L. in seinem Gutachten Stellung genommen habe, fehle es zum Teil an einer klaren Beantwortung der gestellten Fragen. Jedenfalls habe die KlÃ¤gerin im strittigen Zeitraum eine den Kriterien des Beklagten entsprechende Wohnung nicht anmieten kÃ¶nnen. Aufgrund der hohen Zahl der FlÃ¼chtlinge insbesondere aus Syrien liege auf der Hand, dass die Zahl der tatsÃ¤chlich anmietbaren Wohnungen im Jahr 2016 sehr begrenzt gewesen sein dÃ¼rfte. Hinsichtlich der Zahl der FlÃ¼chtlinge hat sie auf Pressemitteilungen der Stadt K. verwiesen. Im Juni 2016 lebten noch 1.000 der zum 1. Juni 2016 in K. untergebrachten 1.354 FlÃ¼chtlinge in K. und dies u.a. in 235 Wohneinheiten der GemeinnÃ¼tzigen Siedlungsgesellschaft (GSG). Die Frage der konkreten Anmietbarkeit von Wohnraum sei Voraussetzung fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit der im Rahmen eines schlÃ¼ssigen Konzepts vorgegebenen Angemessenheitsgrenzen. Die vom Beklagten vorgenommene grobe AbschÃ¤tzung

der FlÃ¼chtlingszahlen kÃ¶nne nicht ungeprÃ¼ft Ã¼bernommen werden. Sie habe sich bereits erfolglos um gÃ¼nstigeren Wohnraum bemÃ¼ht. Soweit Wohnungen gÃ¼nstiger gewesen seien, habe sie aufgrund der geringen Differenz sowie der Kosten des Umzuges von einer Anmietung abgesehen. Soweit die Grundmieten oftmals gÃ¼nstiger seien, fielen die Nebenkosten hÃ¶her aus.

Der Beklagte hat zur Klageerwiderung darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die seit Jahren von der KlÃ¤gerin getragene Differenz der gewÃ¤hrten zu den tatsÃ¤chlichen Unterkunftskosten unklar sei, wie die KlÃ¤gerin diese finanziere.

Das SG hat mit Urteil vom 8. August 2019 die Klage abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten vom 13. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2017 sei rechtmÃ¤Ã□ig und die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf AbÃ¤nderung des Bescheides vom 30.Â August 2016. Auch der Bescheid vom 30. September 2016 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 15. November 2016, 26. November 2016, 13. Dezember 2016 und 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2017 in der Fassung der Ã□nderungsbescheide vom 17. MÃ¤rz 2017, 13. April 2017, 11. Mai 2017, 12. Juni 2017, 6. Juli 2017, 11. Juli 2017, 8. August 2017, 18. September 2017 und vom 5. August 2019 sei rechtmÃ¤Ã□ig. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung hÃ¶herer KdU. Unter umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung des BSG hat das SG ausgefÃ¼hrt, die KdU der KlÃ¤gerin seien im strittigen Zeitraum nicht angemessen i. S. d. Â§Â 22 SGB II gewesen. Der Beklagte habe die KlÃ¤gerin im Jahr 2011 Ã¼ber die nach seiner Auffassung unangemessenen KdU sowie seine HÃ¶chstgrenzen fÃ¼r die Unterkunft informiert und entsprechend dieser AnkÃ¼ndigung auch die KdU nicht in zuvor bewilligter HÃ¶he Ã¼bernommen. FÃ¼r die KlÃ¤gerin sei damit ersichtlich gewesen, dass der Beklagte von unangemessen hohen Unterkunftskosten ausgegangen sei. Zutreffend gehe der Beklagte bei der Ermittlung des rÃ¤umlichen Vergleichsraumes von dem gesamten Stadtgebiet K. aus. Bei einer Stadt wie K. mit ca. 74.000 Einwohnern sei von einem homogenen Wohnraum auszugehen. Dies gelte insbesondere, wenn â□□ wie im Stadtgebiet K. â□□ der Ã¶rtliche Nahverkehr auf die Erreichbarkeit des Stadtkerns von allen Stadtteilen, auch solchen in Randlage ausgerichtet sei. Das SG ist insoweit den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen Dr. L. gefolgt, der ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt hat, dass fÃ¼r eine Stadt der GrÃ¶Ã□e von K. keine Vergleichsraumbildung nach einzelnen Stadtteilen erforderlich sei, zumal nach der Rechtsprechung des BSG selbst fÃ¼r Berlin keine Ausdifferenzierung erforderlich sei. Das SG ist dem SachverstÃ¤ndigen auch gefolgt, soweit dieser dargestellt hat, dass es in K. keine klare Fokussierung des einfachen Segments auf bestimmte Stadtbezirke gebe. Dies zeige sich an der beobachtbaren Streuung und der Tatsache, dass eine Ã¼berproportionale Anmietbarkeit in verschiedenen WohnungsgrÃ¶Ã□enklassen in verschiedenen Stadtteilen mÃ¶glich sei. Die Datenerhebung selbst sei im gesamten Vergleichsraum erfolgt, sodass im Ergebnis eine Ghettoisierung nicht anzunehmen sei. Das Konzept enthalte auch eine hinreichend nachvollziehbare Definition des Gegenstands der Beobachtung. Es sei klar definiert, welche Art von Wohnungen berÃ¼cksichtigt worden seien. In der PrimÃ¤rerhebung werde der komplette Wohnungsmarkt des einfachen, mittleren und gehobenen Standards erhoben. Es handele sich um eine Vollerhebung bei den

Vermietern der Stadt K.. Das unterste Wohnungsmarktsegment sei nicht einbezogen worden (Wohnungen ohne Heizung in sÃ¤mtlichen WohnrÃ¤umen, ohne ein innerhalb der Wohnung befindliches WC und/oder Badezimmer sowie Wohnungen ohne KochmÃ¶glichkeit). Auch die Herausnahme von anderweitigen Wohnungen, die dem Substandard entsprechen, wie zum Beispiel Dienstwohnungen, Wohnungen in Heimen, Wohnungen die teilweise von Mietern anderer Wohnungen mitbenutzt werden etc. begegne keinen rechtlichen Bedenken. Die Auswahl sei anhand des erkennbaren Kriteriums, Wohnungen unterhalb des einfachen Marktsegments herauszunehmen und fÃ¼r einen reprÃ¤sentativen Datensatz zu sorgen, erfolgt. Eine Aussonderung unzumutbarer kleiner Wohnungen sei zwar nicht dokumentiert. Wie der SachverstÃ¤ndige Dr. L. jedoch ausgefÃ¼hrt habe, sei die kleinste Wohnung im Rohdatensatz 25,36 mÂ². Sie liege damit Ã¼ber dem vom BSG als zulÃ¤ssig definierten Mindeststandard. Nachvollziehbar enthalte das Konzept auch Wohnungen in Ein- und ZweifamilienhÃ¤usern, da sich rund 30 % der vermieteten Wohnungen in K. in Ein- und ZweifamilienhÃ¤usern befÃ¤nden und diese somit einen wichtigen Anteil an der Versorgung mit Mietwohnraum hÃ¤tten. Dies sei ebenso wenig rechtlich anzugreifen, wie die BerÃ¼cksichtigung von Wohnungen, die mit Mitteln des Landes Niedersachsen oder der Stadt K. gefÃ¶rdert worden seien und noch einer Mietpreisbindung unterlÃ¤gen. FÃ¼r die Sozialwohnungen bzw. Ã¶ffentlich gefÃ¶rderten Wohnungen folge dies ebenfalls daraus, dass es sich hierbei um einen relevanten Bestandteil des Wohnungsmarktes handele. Insgesamt bewege sich das Vorgehen des Beklagten innerhalb der ihm zustehenden Methodenfreiheit. Es seien auch hinreichende Angaben Ã¼ber den Beobachtungszeitraum und Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung gemacht worden. Die Datenerhebung sei im September und Oktober 2015 in Form einer Vollerhebung durch Befragung aller Vermieter erfolgt. Die erhobenen Daten erlaubten eine, dies sei positiv hervorzuheben, getrennte Auswertung von Bestands- und â gestaffelt nach Jahren â Neuvertragsmieten. Zudem seien Angebotsmieten erhoben worden. Diese seien in der Zeit von Juli bis September 2015 bei Wohnungsunternehmen und durch Analyse von Angeboten aus der Tageszeitung erhoben worden. Die Vollerhebung ermÃ¶gliche eine Standardisierung auf Nettokalt- und Bruttokaltmieten. GrundsÃ¤tzlich wÃ¼rden die beiden GrÃ¶Ãen Nettokaltmiete und kalte Betriebskosten getrennt voneinander erhoben, was eine differenzierte Auswertung prinzipiell ermÃ¶gliche. In FÃ¤llen, in denen keine Einzelangaben zu diesen beiden SchlÃ¼sselgrÃ¶Ãen gemacht worden seien, seien die durchschnittlichen Nettokaltmieten und kalten Betriebskosten je WohnflÃ¤chenklasse fÃ¼r die weitere Auswertung herangezogen worden. Der Mittelwert sei eine geeignete SchÃ¤tzgrundlage zur Bestimmung der tatsÃ¤chlichen Werte. Der SachverstÃ¤ndige Dr. L. sehe hierin keine Verzerrung der Ergebnisse. Es handele sich, so der SachverstÃ¤ndige, um eine Mittelwertimputation, die tendenziell streuungsreduzierend wirke und angesichts der begrenzten Fallzahl imputierter Werte ausreichend sei. Ein RÃ¼ckgriff auf kompliziertere Verfahren sei nicht erforderlich. Die Daten seien auch reprÃ¤sentativ. Die Befragung umfasse nach Ausschluss unvollstÃ¤ndiger FragebÃ¶gen, unplausibler Werte und bewusst ausgesonderter Marktsegmente 4.552 FÃ¤lle. Damit wÃ¼rden mehr als 20 % des relevanten Miet- und Wohnungsmarktes in K. erfasst. Soweit das BSG in der Vergangenheit die Forderung aufgestellt habe, dass wenigstens 10 % des Wohnungsmarktes erfasst werden mÃ¼ssten und zuletzt auch qualifizierte

Mietspiegel auf der Grundlage von deutlich weniger FÃ¤llen zur Ermittlung von Angemessenheitsgrenzen herangezogen worden seien, sei die Fallzahl ausreichend. Der SachverstÃ¤ndige Dr. L. sei sogar zu dem Ergebnis gelangt, dass sie eher groÃzÃ¼gig bemessen sei.

Soweit das Kriterium der ReprÃ¤sentativitÃ¤t darÃ¼ber hinausgehend aus statistisch-wissenschaftlicher Sicht auch bedeute, dass die Stichprobe in ihrer Zusammensetzung die Grundgesamtheit, d. h. den Mietwohnungsbestand bzw. das Angebot an Mietwohnungen, abbilde, sei auch dieses Kriterium durch das Konzept des Beklagten erfÃ¼llt. Vorliegend sei nach EigentÃ¼mertyp, Baualtersklassen, WohnungsgrÃ¶Ãen und Sozialwohnungen gesichtet und gewichtet und eine Anpassung an den Zensus aus dem Jahr 2011 vorgenommen worden. Nachdem die GEWOS diesbezÃ¼glich im Verfahren ergÃ¤nzende Angaben zu dieser Auswertung gemacht habe, sei die Datenerhebung hinreichend reprÃ¤sentativ. Die durch die GEWOS vorgenommene Gewichtung sei plausibel. Laut Zensus 2011 seien 33 % der Wohnungen im Besitz von institutionellen Vermietern und 67 % im Besitz von privaten Vermietern. Aus der Befragung habe sich demgegenÃ¼ber ein VerhÃ¤ltnis von 78 % zu 22 % ergeben, sodass es nicht zu beanstanden sei, wenn dieses MissverhÃ¤ltnis zum Zwecke der ReprÃ¤sentativitÃ¤t korrigiert werde, indem mit Gewichtungsfaktoren gerechnet werde. Die angewandten Gewichtungsfaktoren von 1 fÃ¼r die institutionellen Vermieter und von 7,19 fÃ¼r die privaten Vermieter haben das korrekte VerhÃ¤ltnis von Wohnungen bei grÃ¶Ãeren und kleineren Vermietern wiederhergestellt, nÃ¤mlich 33 % zu 67 %. Auch der SachverstÃ¤ndige habe diese Vorgehensweise fÃ¼r ausreichend gehalten. Sie beruhe auf einer anerkannten mathematisch-statistischen Methode.

Da ein Abgleich der Daten mit dem Zensus 2011 im Hinblick auf die Verteilung der WohnflÃ¤chen- und Baualtersklassen schon keine groÃen Abweichungen ergeben habe â diese lagen bei maximal 5 % â, sei die Vorgehensweise der GEWOS, hier keine weitere Korrektur vorzunehmen, nicht zu beanstanden. Auch der Anteil der in der Stichprobe enthaltenen Sozialwohnungen entspreche dem am tatsÃ¤chlichen Markt vorhandenen Anteil der Sozialwohnungen (6Â % versus 6,5 %), sodass die Entscheidung der GEWOS, keine weiteren Korrekturen vorzunehmen, plausibel sei.

Soweit das Konzept in seiner Auswertung auch auf Angebotsmieten zurÃ¼ckgreife, seien diese nicht reprÃ¤sentativ fÃ¼r Neuvertragsmieten auf dem Gesamtmarkt. Der SachverstÃ¤ndige Dr. L. fÃ¼hre jedoch aus, dass dies kein Nachteil fÃ¼r die LeistungsempfÃ¤nger sei, da die Angebotsmieten tendenziell Ã¼ber den Werten der Neuvertragsmieten lÃ¤gen. Entscheidend sei dies fÃ¼r die Beurteilung des Konzepts nicht. Denn der Beklagte habe die Angemessenheitsgrenzen nicht direkt Ã¼ber die Analyse der Angebotsmieten festgesetzt, sondern diese Daten lediglich im Rahmen einer Kontrolle zum Abgleich herangezogen. Aufgrund der Erhebungsform ergÃ¤ben sich auch keine hinreichenden Zweifel an der ValiditÃ¤t der Daten. Die erhobenen Daten reprÃ¤sentierten die zu messende GrÃ¶Ãe. Die TestgÃ¼tekriterien ObjektivitÃ¤t und ReliabilitÃ¤t seien ebenfalls eingehalten worden.

Die weitere Bestimmung der Mietobergrenze von 370 â¬ (Bruttokaltmiete) beruhe schlieÃlich auch auf anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren und enthalte ausreichende Angaben Ã¼ber die gezogenen SchlÃ¼sse. Weder der grundsÃ¤tzliche Ansatz im Konzept des Beklagten, zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze den Median der quadratmeterbezogenen Bestandsmieten heranzuziehen, noch die fÃ¼r Ein- und Zweipersonenhaushalte erfolgte ErhÃ¶hung des Median im Hinblick auf die ausreichende VerfÃ¼gbarkeit der Wohnungen dieses Wohnungsmarktsegments Ã¼berschritten die dem GrundsicherungstrÃ¤ger eingerÃ¤umte Methodenfreiheit. Es sei methodisch zulÃ¤ssig, im Rahmen einer reprÃ¤sentativen Erhebung Daten fÃ¼r den gesamten Wohnungsmarkt zu erheben und anschlieÃend aus diesen Werten mittels der Festlegung eines Quantils â und damit letztlich Ã¼ber den Preis â die Angemessenheitsgrenze zu bestimmen. Der GrundsicherungstrÃ¤ger sei nicht auf diejenige Methode festgelegt, wonach in einem ersten Schritt Kriterien fÃ¼r den einfachen Wohnungsstandard zu definieren seien, anschlieÃend ausschlieÃlich fÃ¼r diesen Wohnungsteilmietmarkt Mietdaten zu erheben und sodann in einem dritten Schritt aus diesem Datenmaterial eine Angemessenheitsgrenze zu bestimmen sei. Die vom Beklagten herangezogenen Daten seien reprÃ¤sentativ und valide. Sie bildeten daher realitÃ¤tsnah den relevanten Mietwohnungsmarkt ab. Der lediglich den Substandard abbildende Wohnungsteilmarkt sei von vornherein aus dem Datensatz entfernt worden. Das BSG habe in anderen FÃ¤llen, in denen die zuvor genannten Voraussetzungen ebenfalls erfÃ¼llt gewesen seien, ein 20 %-Quantil fÃ¼r ausreichend erachtet. Dieser Wert werde vorliegend deutlich Ã¼berschritten. Zugunsten der LeistungsempfÃ¤nger sehe die Auswertung der Daten im Konzept des Beklagten fÃ¼r Ein- und Zweipersonenhaushalte zudem eine ErhÃ¶hung des Ã¼ber den Median gewonnenen Wertes vor, weil ein Abgleich der Zahl der Nachfrager nach preisgÃ¼nstigem Wohnraum in der Stadt K. mit der Zahl der Mietwohnungen nach WohnungsgrÃ¶Ãenklassen in der Stadt K. ergeben habe, dass die Nachfrage nach preisgÃ¼nstigem Wohnraum fÃ¼r Wohnungen von Ã¼ber 50 und bis zu 60 mÂ² den Bestand an vorhandenen Mietwohnungen geringfÃ¼gig Ã¼bersteige und die betroffenen LeistungsempfÃ¤nger somit darauf angewiesen seien, Wohnungen auch in anderen GrÃ¶Ãenklassen zu suchen. Die hierbei angewandte Berechnungsmethodik â die Zahl der Nachfrage ins VerhÃ¤ltnis zur Zahl der Wohnungen unabhÃ¤ngig von deren GrÃ¶Ãe zu setzen und als Angemessenheitsgrenze dasjenige Perzentil heranzuziehen, bei dem der Wohnungsbestand eine Unterbringung der Nachfrage nach preisgÃ¼nstigem Wohnraum ermÃ¶gliche â entspreche ebenfalls anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren. Zudem berÃ¼cksichtige das Konzept bereits auf dieser Ebene die ausreichende VerfÃ¼gbarkeit angemessenen Wohnraums. Ein Abgleich des so gewonnenen Wertes von 370,- â¬ mit der Anzahl angemessener Angebotsmieten und der Neuvertragsmieten der letzten vier Jahre zeige, dass der gefundene Wert ausreichend sei. 84,8 % der Angebotsmieten fÃ¼r Wohnungen mit einer GrÃ¶Ãe von bis zu 50 mÂ² entsprÃ¤chen dem gefundenen Wert. Die Bruttokaltmiete in Euro/Quadratmeter liege geringfÃ¼gig unter dem Mittelwert der Neuvertragsmieten der letzten vier Jahre (7,40 â¬ Bruttokaltmiete/Quadratmeter gegenÃ¼ber 7,57 â¬ Bruttokaltmiete pro Quadratmeter; vgl. hierzu Seite 2 und Seite 3 der ergÃ¤nzenden Stellungnahme der GEWOS). Der ermittelte Wert entspreche damit den von der Rechtsprechung fÃ¼r erforderlich gehaltenen

Werten.

Auch das ZurÃ¼ckgreifen ausschlieÃlich auf die Bestandsmieten sei â jedenfalls im vorliegenden Fall â nicht zu beanstanden. Denn bei Neuvertragsmieten handele es sich â orientiert an Â§ 558 Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) â um diejenigen Mieten aus MietverhÃ¤ltnissen, die innerhalb der letzten vier Jahre neu abgeschlossen oder geÃ¤ndert worden seien. Diese Daten seien im Konzept des Beklagten berÃ¼cksichtigt worden. Aufgrund der Datenstruktur kÃ¶nne eine getrennte Auswertung nach Jahren erfolgen. Der Umstand, dass der Beklagte darÃ¼berhinausgehend auch Ã¤ltere Bestandsmieten bei der Bestimmung der Angemessenheitsgrenze herangezogen habe, sei jedenfalls bei Einpersonenhaushalten nicht zu beanstanden, da der Beklagte die Angemessenheitsgrenze aufgrund seines Abgleichs von Angebot und Nachfrage Ã¼ber den eigentlich aus den Gesamtbestandsmieten ermittelten Wert angehoben habe. Hinzu komme, dass die Preisentwicklung auf dem Wohnungsmarkt K. stagnierend sei. Zu diesem Ergebnis gelange der SachverstÃ¤ndige Dr. L. (Seite 7 seines Gutachtens), der im Ergebnis daher auch keine Probleme bei der AktualitÃ¤t der Daten sehe. Nach den Auswertungen der GEWOS seien von der fÃ¼r Wohnungen von bis zu 50 mÂ² gefundenen Angemessenheitsgrenze 83,8 % der Neuvertragsmieten der letzten vier Jahre und 82,3 % der Neuvertragsmieten der letzten zwei Jahre umfasst. Dieses Ergebnis zeige die relative PreisstabilitÃ¤t der Mieten auf dem Wohnungsmarkt in K. und auch die ausreichende Bemessung der Angemessenheitsgrenze der HÃ¶he nach. Im Ergebnis beruhe der fÃ¼r Einpersonenhaushalte gefundene abstrakte Angemessenheitswert von 370,- â¬ auf einem schlÃ¼ssigen Konzept.

Eine kostenangemessene Wohnung sei auch konkret verfÃ¼gbar gewesen. Bei zutreffender Ermittlung der abstrakten Angemessenheitsgrenze kÃ¶nne grundsÃ¤tzlich davon ausgegangen werden, dass eine kostenangemessene Unterkunft auch konkret verfÃ¼gbar sei, weil es in Deutschland derzeit keine allgemeine Wohnungsnot gebe und allenfalls in einzelnen Regionen Mangel an ausreichendem Wohnraum bestehe (BSG, Urteil vom 13. April 2011 â B 14 AS 106/10 R). Es sei im Konzept fÃ¼r Wohnungen von bis zu 50 mÂ² der Wert fÃ¼r die Angemessenheit aufgrund eines Abgleichs der Ã¼berhaupt auf dem Markt vorhandenen Wohnungen mit der Nachfrage angehoben worden, sodass schon bei der Bestimmung des Angemessenheitswerts die VerfÃ¼gbarkeit eingeflossen sei. Zudem habe der Abgleich mit den Angebotsmieten ergeben, dass 84,8Â % der angebotenen Wohnungen innerhalb der Angemessenheitsgrenze lÃ¤gen. Dies entspreche 39 Wohnungen im Erhebungszeitraum Mitte Juni bis Ende September 2015 bezogen auf den erhobenen Datenbestand. Hierbei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass die verÃ¶ffentlichten Angebotsmieten nur einen Teil des tatsÃ¤chlichen Marktes wiedergÃ¤ben. Auch seien in dem Konzept im Rahmen der Ãberprüfung der auf Basis der Durchschnittsmieten abgeleiteten Angemessenheitsgrenze durch den Abgleich von Wohnungsbestand und den Haushalten, die preisgÃ¼nstigen Wohnraum nachfragen, nicht nur Ã¼berhaupt Asylbewerber als maÃgebliche Gruppe berÃ¼cksichtigt, sondern darÃ¼berhinausgehend auch der Umstand berÃ¼cksichtigt, dass die Anzahl der FlÃ¼chtlinge deutlich ansteigen werde. In der Auswertung seien die zum 1. September 2015 bereits in K. untergebrachten 582

FlÃ¼chtlinge berÃ¼cksichtigt. Zudem seien weitere 502 Personen, von denen bekannt gewesen sei, dass sie in K. unterzubringen sein wÃ¼rden, berÃ¼cksichtigt, sodass im Ergebnis 1084 Asylbewerber auf der Nachfrageseite berÃ¼cksichtigt worden seien. Unter anderem aufgrund der so bestimmten Nachfragekonkurrenz sei die Angemessenheitsgrenze Ã¼ber den Median der Daten hinaus angehoben worden. Damit sei bereits bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenze die VerfÃ¼gbarkeit ausreichend berÃ¼cksichtigt worden. Eine weitere AufklÃ¤rung des Sachverhalts oder Nachbesserung des Konzepts sei nicht indiziert. Folge hiervon sei, dass den LeistungstrÃ¤ger zwar die objektive Darlegungslast fÃ¼r die VerfÃ¼gbarkeit einer konkreten Unterkunftsalternative treffe, er jedoch dem Leistungsberechtigten nicht eine bestimmte konkrete Unterkunftsalternative nachweisen mÃ¼sse. Werde gleichwohl geltend gemacht, dass eine angemessene Unterkunftsalternative konkret nicht erreichbar sei, mÃ¼sse der Leistungsberechtigte detailliert darlegen, dass er im Rahmen des Zumutbaren umzugsbereit sei und sich intensiv um eine kostenangemessene Unterkunftsalternative bemÃ¼ht habe. Nicht ausreichend sei der Verweis auf Berichte zur allgemeinen Lage auf dem Wohnungsmarkt oder Anzeigen aus Tagespresse oder Internet zu teureren Wohnungen. Die KlÃ¤gerin kÃ¶nne mit ihrem Vortrag, wonach eine konkrete Unterkunftsalternative aufgrund der FlÃ¼chtlingssituation in K. nicht zur VerfÃ¼gung gestanden habe, nicht durchdringen. Die von den KlÃ¤gern unter Bezugnahme auf Zahlen der Stadt K. angefÃ¼hrten FlÃ¼chtlingszahlen lÃ¤gen nicht wesentlich Ã¼ber den im Konzept des Beklagten berÃ¼cksichtigten 1084 Asylbewerbern. Die KlÃ¤gerin selbst habe fÃ¼r ihre BemÃ¼hungen keine Belege vorgelegt.

Soweit der Beklagte ab September 2017 hÃ¶here Werte, hier 383,- â¬, aufgrund einer Anpassung angesichts steigender Preise vorgenommen habe (Fortschreibung des schlÃ¼ssigen Konzepts zur Ermittlung der Kosten fÃ¼r Unterkunft 2018 in der Stadt K., vorgenommen durch GEWOS) begegne dies â jedenfalls im Ergebnis â keinen rechtlichen Bedenken. SchlÃ¼ssige Konzepte fÃ¼r angemessene Unterkunftskosten im SGB II seien regelmÃ¤Ãig nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach Datenerhebung, Datenauswertung und deren Inkraftsetzen zu Ã¼berprÃ¼fen und gegebenenfalls fortzuschreiben (BSG, Urteil vom 12. Dezember2017 â B 4 AS 33/16 R). Nach dieser Rechtsprechung sei zumindest im Falle des Fehlens eines Fortschreibungskonzepts eine Fortschreibung anhand des Jahresverbraucherpreisindex vorzunehmen. Auch wenn der Beklagte kein Fortschreibungskonzept entwickelt habe, sei es daher im Ergebnis nicht zu beanstanden, wenn er seinen Bewilligungsentscheidungen anhand des Verbraucherpreisindex erhÃ¶hte Werte zugrunde gelegt habe. Die Berechnung selbst sei korrekt.

Die KlÃ¤gerin hat am 10. Dezember 2019 gegen das ihr am 9. Dezember 2019 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. Fehlerhaft sei, dass weitere Daten hinsichtlich der FlÃ¼chtlingszahlen, die dem Beklagten zwischen dem 1. September 2015 und dem Datum der Verabschiedung des Konzepts am 1. MÃ¤rz 2016 bekannt geworden seien bzw. hÃ¤tten bekannt sein mÃ¼ssen, nicht berÃ¼cksichtigt worden seien. Es habe mithin ein Erkenntnisverzicht hinsichtlich der Wohnraumnachfrage vorgelegen. Dies sei nicht zulÃ¤ssig.Â Die Daten ergÃ¤ben sich z.B. aus einem

offenen Brief des BÃ¼rgermeisters, wonach 2.000 FlÃ¼chtlinge Mitte 2016 in K. lebten. Die Prognose dÃ¼rfe auf Zuweisungs-/ZuteilungsbeschlÃ¼ssen beruhen und habe dem Beklagten daher bekannt sein mÃ¼ssen. Im Hinblick auf die FlÃ¼chtlingskrise habe der Beklagte insoweit aktuellste Daten verwerten mÃ¼ssen. Das Konzept habe an die tatsÃ¤chlichen FlÃ¼chtlingszahlen angepasst werden mÃ¼ssen. Aus einem zwischenzeitlich in Auftrag gegebenen Konzept solle nach Kenntnis der KlÃ¤gerin fÃ¼r einen Ein-Personenhaushalt ab 1. Januar 2020 eine Angemessenheitsgrenze von 433 â¬ gelten. Unterstelle man eine lineare Entwicklung der Mietpreise, folge hieraus eine jÃ¤hrliche Steigerung von 14 â¬.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des SG Oldenburg vom 8. August 2019 aufzuheben und

1. den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 13. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2017 zu verurteilen, den Bescheid vom 30. August 2016 abzuÃ¤ndern und ihr fÃ¼r August 2016 hÃ¶here Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewÃ¤hren,
2. den Beklagten unter AbÃ¤nderung der Bescheide vom 15. November 2016, 26. November 2016, 13. Dezember 2016, 13. Dezember 2016, 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2017 in der Gestalt der Ã¤nderungsbescheide vom 17. MÃ¤rz 2017, 13. April 2017, 11. Mai 2017, 12. Juni 2017, 6. Juli 2017, 11. Juli 2017, 8. August 2017, 18. September 2017 und 5. August 2019 zu verurteilen, ihr hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 unter BerÃ¼cksichtigung von KdU i. H. v. monatlich 429Â â¬ zu gewÃ¤hren.

Â

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur Berufungserwiderung verweist er auf das angegriffene Urteil, die Stellungnahmen des SachverstÃ¤ndigen Dr. L. vom 13. September 2017 und 12. MÃ¤rz 2018 sowie die Rechtsprechung des BSG. Das Abstellen auf eine Datengrundlage, die mehrere Monate vor dem Inkraftsetzen des schlÃ¼ssigen Konzeptes erstellt worden sei, sei zulÃ¤ssig. Es seien auch keine prognostizierten Daten miteinzubeziehen. Punktuelle VerÃ¤nderungen auf dem Wohnungsmarkt machten eine Korrektur der Ausgangsdaten nicht notwendig. Eine Ã¼berprÃ¼fungsmÃ¶glichkeit bestehe nur in AusnahmefÃ¤llen. NÃ¤mlich wenn ein extremer Preisanstieg feststellbar sei, der sich als Preissprung darstelle und Ã¼ber reine Schwankungen hinausgehe und nicht nur punktuell vorliege. Den Nachweis eines solchen Preissprungs habe die KlÃ¤gerin nicht gefÃ¼hrt. Die Ã¤nderung einer

einzelnen Variable der Preisbildung â selbst wenn diese belastbar festgestellt worden sei â sei nicht hinreichend, um einen Korrekturbedarf zu begrÃ¼nden. Die von der KlÃ¤gerin angenommene lineare Preisanstieg liege seines Erachtens nicht vor. Belastbare, verlaufsbezogene Erkenntnisse hinsichtlich der Preisentwicklung bestÃ¼nden nicht. Es kÃ¶nne im strittigen Zeitraum auch ein langsamerer Preisanstieg stattgefunden haben.

Die KlÃ¤gerin sei mit Schreiben vom 29. MÃ¤rz 2011 auf die Unangemessenheit ihrer KdU hingewiesen worden, wie auch in zahlreichen Widerspruchsbescheiden.

Der Beklagte hat auf Anforderung des Senats das Scheiben der Stadt K. vom 26.Â April 2021 vorgelegt, in welchem diese ausgefÃ¼hrt hat, dass vom 1. September 2015 bis 1.Â MÃ¤rz 2016 753 AuslÃ¤nder aufgrund Zuweisung der LandesaufnahmebehÃ¶rde in K. aufgenommen worden seien. Nach dem Inhalt einer ebenfalls vorgelegten, bislang nicht aktenkundigen Email der Leiterin des Fachbereichs 3 der Stadt K. vom 1. Oktober 2015 waren bis zum 1. September 2015 582 FlÃ¼chtlinge aufgenommen worden und bis Ende Januar 2016 weitere 502 Personen zu erwarten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsakten und Unterlagen Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand von Beratung und Entscheidung geworden sind.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Das Urteil des SG Oldenburg vom 8. August 2019 sowie die Bescheide des Beklagten vom 13.Â Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2017 (August 2016) und die Bescheide vom 15. November 2016, 26. November 2016, 13. Dezember 2016, 13. Dezember 2016, 16. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar 2017 in der Gestalt der Ã□nderungsbescheide vom 17. MÃ¤rz 2017, 13. April 2017, 11. Mai 2017, 12. Juni 2017, 6. Juli 2017, 11. Juli 2017, 8. August 2017, 18. September 2017 und 5.Â August 2019 (1. Oktober 2016 bis 30. September 2017) sind rechtmÃ¤Ã□ig und verletzen die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung weiterer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die von ihr bewohnte Unterkunft.

Statthafte Klageart ist die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, Â§ 54 Abs. 1 S. 1, Abs.Â 4 SGG sowie hinsichtlich des Ã□berprÃ¼fungsantrags die Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage.

Gegenstand des Verfahrens ist der Ã□berprÃ¼fungsbescheid des Beklagten vom 13. Dezember 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Januar

2017, wobei sich insbesondere aus den aufgezÃ¤hlten Widerspruchsaktenzeichen ergibt, dass auch der fÃ¼r August 2016 gestellte Ãberprüfungsantrag Gegenstand des Widerspruchsverfahrens war. Ferner sind die Bescheide vom 15. und 26. November 2016, 13. Dezember, 13. Dezember 2016, 16. Januar 2017, 17. MÃ¤rz 2017, 13. April 2017, 11. Mai 2017, 12. Juni 2017, 6. Juli 2017, 11. Juli 2017, 8.Â August 2017, 18. September 2017 und 5. August 2019, die den Bescheid vom 30. September 2016 ersetzten, sowie der Widerspruchsbescheid vom 27. Januar 2017 Gegenstand des Verfahrens.

Die Beteiligten haben den Streitgegenstand zulÃ¤ssig auf die KdU und Heizung gem. Â§ 22 SGBÂ II beschrÃ¤nkt; es handelt sich insoweit um eine abtrennbare VerfÃ¼gung (st. Rspr. des BSG, vgl.Â etwa Urteil vom 22. September 2009 â B 4 AS 18/09 R â juris). Der Beklagte hat die Heizkosten einschlieÃlich der Nachzahlungen bereits in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he berÃ¼cksichtigt, so dass zwischen den Beteiligten nur noch die Frage der HÃ¶he der angemessenen KdU strittig ist.

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼llte in den streitbefangenen ZeitrÃ¤umen die Leistungsvoraussetzungen des Â§Â 7 Abs. 1 S. 1 SGB II und war insbesondere hilfebedÃ¼rftig i. S. d. Â§ 9 SGB II. Konkrete Anhaltspunkte fÃ¼r verschwiegenes Einkommen oder VermÃ¶gen bestanden nicht. Der KlÃ¤gerin steht jedoch ein Ã¼ber die bereits gewÃ¤hrten Leistungen hinausgehender Leistungsanspruch nicht zur Seite. MaÃgebliche Rechtsgrundlage ist insoweit â wie das SG zutreffend ausgefÃ¼hrt hat â Â§ 22 SGB II sowie hinsichtlich der begehrten Korrektur der bestandskrÃ¤ftigen Leistungsbewilligung fÃ¼r August 2016 Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X)

Nach Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden die Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung in HÃ¶he der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Zur Bestimmung des anzuerkennenden Bedarfs fÃ¼r die Unterkunft ist von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen auszugehen. Will das Jobcenter nicht die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen als Bedarf anerkennen, weil es sie fÃ¼r unangemessen hoch hÃ¤lt, muss es grundsÃ¤tzlich ein Kostensenkungsverfahren durchfÃ¼hren und der leistungsberechtigten Person den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang der Aufwendungen mitteilen. Die Ermittlung des angemessenen Umfangs der Aufwendungen fÃ¼r Unterkunft und Heizung hat in zwei grÃ¶Ãeren Schritten zu erfolgen: ZunÃ¤chst sind die abstrakt angemessenen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, bestehend aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (= Bruttokaltmiete), zu ermitteln; dann ist die konkrete Angemessenheit dieser Aufwendungen im Vergleich mit den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen, insbesondere auch im Hinblick auf die Zumutbarkeit der notwendigen Einsparungen, einschlieÃlich eines Umzugs, zu prÃ¼fen (st. Rspr.; vgl. etwa BSG, Urteil vom 5. August 2021 â B 4 AS 82/20 R â juris Rn.17 f.). Die Ermittlung der abstrakt angemessenen Aufwendungen hat unter Anwendung der Produkttheorie (âWohnungsgrÃ¶Ãe in Quadratmeter multipliziert mit dem Quadratmeterpreisâ) in einem mehrstufigen Verfahren zu erfolgen, das sich wie folgt zusammenfassen lÃ¤sst: (1) Bestimmung der (abstrakt) angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe fÃ¼r die leistungsberechtigte(n) Person(en), (2) Bestimmung des angemessenen Wohnungsstandards, (3) Ermittlung der aufzuwendenden

Nettokaltmiete fÃ¼r eine nach GrÃ¶Ãe und Wohnungsstandard angemessene Wohnung in dem maÃgeblichen Ã¶rtlichen Vergleichsraum nach einem schlÃ¼ssigen Konzept, (4) Einbeziehung der angemessenen kalten Betriebskosten. FÃ¼r einen angemessenen Wohnungsstandard muss die Wohnung nach Ausstattung, Lage und Bausubstanz einfachen und grundlegenden BedÃ¼rfnissen entsprechen und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen, wobei es genÃ¼gt, dass das Produkt aus WohnflÃ¤che und Standard, das sich in der Wohnungsmiete niederschlÃ¤gt, angemessen ist (BSG a. a. O.).

Der Senat verweist hinsichtlich der SchlÃ¼ssigkeit des vom Beklagten herangezogenen Konzepts sowie der PrÃ¼fung der Angemessenheit der KdU der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil und macht sie sich zu eigen, Â§ 153 Abs. 2 SGG. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit von einer Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde abgesehen. Soweit das SG im angefochtenen Urteil auf S. 4 ff. von einem Zwei-Personenhaushalt und einer KlÃ¤germehrheit ausgeht, handelt es sich â worauf der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin zutreffend hingewiesen hat â um einen offensichtlichen Irrtum. Die restlichen AusfÃ¼hrungen des SG im angefochtenen Urteil beziehen sich jedoch ausdrÃ¼cklich auf die KlÃ¤gerin und die fÃ¼r sie maÃgeblichen Werte eines Ein-Personenhaushalts (vgl. S. 10 3. Absatz, in dem von einer Mietobergrenze von 370 â¬ ausgegangen wird). Insoweit sind auch die Beteiligten im Verfahren durchgehend zutreffend von einem Ein-Personenhaushalt ausgegangen. Abweichend von den AusfÃ¼hrungen des SG war mithin eine angemessene WohnflÃ¤che von 50 qm zugrunde zu legen. Der Senat verweist auf die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des BSG in dem die KlÃ¤gerin betreffenden Urteil vom 12. Dezember 2017 (B 4 AS 33/16 R â juris Rn. 14). Der Beklagte und das SG sind zutreffend vom gesamten Stadtgebiet als Vergleichsraum ausgegangen.

Auch das Berufungsvorbringen der KlÃ¤gerin vermag nicht zu einer abweichenden Bewertung der angemessenen KdU zu fÃ¼hren. Ihre Kritik an dem Konzept des Beklagten beschrÃ¤nkt sich im Wesentlichen darauf, dass sie â insbesondere aufgrund von Pressemitteilungen und der politischen Lage â davon ausgeht, dass im strittigen Zeitraum erheblich mehr FlÃ¼chtlinge in K. unterzubringen waren und der Beklagte dies in seinem Konzept habe berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Wohnraum innerhalb der ermittelten Angemessenheitsgrenze sei daher fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht konkret verfÃ¼gbar gewesen. Hierbei wendet sie sich zum einen gegen die BerÃ¼cksichtigung zu niedriger Werte bzgl. der FlÃ¼chtlinge und beanstandet zum anderen die mangelnde DatenaktualitÃ¤t bei Inkraftsetzen des Konzepts.

Der Senat gelangt auch unter BerÃ¼cksichtigung des Vorbringens der KlÃ¤gerin zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem âSchlÃ¼ssigen Konzept zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft K. 2015â um ein schlÃ¼ssiges Konzept i. S. d. Rechtsprechung des BSG handelt. Der Senat schlieÃt sich insbesondere zur Frage der Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer GrundsÃ¤tze sowie der weiteren Anforderungen (Definition der untersuchten Wohnungen nach GrÃ¶Ãe und Standard, Angaben Ã¼ber die Art und Weise der Datenerhebung, Angaben Ã¼ber den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht, ReprÃ¤sentativitÃ¤t

und ValiditÃ¤t der Datenerhebung) den zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG an. Weitere Ermittlungen waren insoweit nicht erforderlich.

Denn die gerichtliche Verpflichtung zur Amtsermittlung findet ihre Grenze in der Mitwirkungslast der Beteiligten (Â§ 103 Satz 1 SGG; vgl. BSG, Urteil vom 17. September 2020 â B 4 AS 22/20 R â juris Rn. 30), die vorliegend dadurch geprÃ¤gt ist, dass die Methodenauswahl dem Jobcenter vorbehalten ist und es nicht Aufgabe des Gerichts ist, ein unschlÃ¼ssiges Konzept mit sachverstÃ¤ndiger Hilfe schlÃ¼ssig zu machen. Einer ins Einzelne gehenden Ãberprüfung bestimmter Detailfragen, worunter auch Einzelheiten der ReprÃ¤sentativitÃ¤t und ValiditÃ¤t der dem konkreten Konzept zugrunde gelegten Daten zu fassen sind, bedarf es daher erst dann, wenn fundierte EinwÃ¤nde erhoben werden, die insbesondere Ã¼ber ein Bestreiten der Stimmigkeit bestimmter Daten hinausgehen mÃ¼ssen, oder die auf eine Verletzung der in Â§ 22c SGB II fÃ¼r eine Satzungsregelung enthaltenen Vorgaben zur Datenerhebung, -auswertung und -Ã¼berprÃ¼fung hindeuten.

Der von der KlÃ¤gerin erhobene Einwand der mangelnden AktualitÃ¤t, also der NichtberÃ¼cksichtigung nach der Erhebung der Daten bekannt gewordener Zahlen von zugewiesenen FlÃ¼chtlingen, vermag einen Mangel der Methodik des Konzepts nicht aufzuzeigen. Das BSG (vgl. Urteil vom 12. Dezember 2017 â B 4 AS 33/16 â juris, Rn. 16) hat vielmehr wiederholt ausgefÃ¼hrt, dass bezogen auf die AktualitÃ¤t der Daten, die schlÃ¼ssigen Konzepten zur Festlegung der angemessenen Unterkunftskosten zugrunde liegen, zwar die aktuellen VerhÃ¤ltnisse des Ã¶rtlichen Wohnungsmarkts mÃ¶glichst zeit- und realitÃ¤tsgerecht erfasst sein mÃ¼ssten, der AktualitÃ¤t des einem schlÃ¼ssigen Konzept nach Â§ 22 Abs. 1 SGB II zugrunde gelegten Datenmaterials â je nach gewÃ¤hlter Methodik unter BerÃ¼cksichtigung der âMethodenfreiheitâ der GrundsicherungstrÃ¤ger â auch bei der Bestimmung des menschenwÃ¼rdigen Existenzminimums im Bereich des Wohnens Grenzen gesetzt sein kÃ¶nnen, die in vertretbarem Umfang hingenommen werden mÃ¼ssen. Es mÃ¼sse hingenommen werden, dass nicht immer alle Daten auf dem aktuellsten Stand seien, solange den Ã¶rtlichen VerhÃ¤ltnissen entsprechende regelmÃ¤Ãige Nach- und Neuerhebungen erfolgten (BSG a. a. O.).

Wie das BSG (a. a. O. â juris Rn. 18) weiter ausgefÃ¼hrt hat, muss innerhalb eines Zweijahreszeitraums nach Datenerhebung mit anschlieÃender Datenauswertung und zeitnahem âInkraft-setzenâ eines Konzepts fÃ¼r angemessene Unterkunftskosten durch den GrundsicherungstrÃ¤ger eine Ãberprüfung und Fortschreibung schlÃ¼ssiger Konzepte regelmÃ¤Ãig nicht erfolgen. Der SGB II-TrÃ¤ger kann in dieser Zeitspanne weiterhin das erhobene Datenmaterial zugrunde legen. So verhÃ¤lt es sich auch im vorliegenden Verfahren. Der Beklagte hat das Konzept zeitnah nach der Datenerhebung im MÃ¤rz 2016 in Kraft gesetzt. Besondere UmstÃ¤nde, die gegen ein Inkraftsetzen des Konzepts im MÃ¤rz 2016 â ohne erneute Datenerhebung â sprachen oder eine Anpassung des Konzepts bereits vor Ablauf des Zweijahreszeitraumes erforderlich machten, sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Insbesondere folgt aus den AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤gerin kein â eine Nacherhebung erforderlich machender â Preissprung. Insoweit erforderlich wÃ¤ren PreisssprÃ¼nge, die Ã¼ber reine

Schwankungen am Wohnungsmarkt hinausgehen und nicht nur punktuell vorliegen. Ein tatsÃ¤chlicher Preissprung ist hier nicht ersichtlich. Nicht jede VerÃ¤nderung des Marktes vermag die Notwendigkeit einer erneuten Datenerhebung zu begrÃ¼nden. Der Beklagte musste sich aufgrund der ihm bekannten FlÃ¼chtlingszahlen nicht zu einer Nacherhebung gedrÃ¤ngt fÃ¼hlen. Denn bereits im von ihm angewandten Konzept waren nicht nur bereits in K. im Erhebungszeitraum angekommene GeflÃ¼chtete, sondern auch zeitnah erwartete GeflÃ¼chtete berÃ¼cksichtigt. Soweit die KlÃ¤gerin behauptet hat, dass bereits zwischen der Datenerhebung im September/Oktober 2015 und dem Inkraftsetzen des Konzepts im MÃ¤rz 2016 eine erhebliche Diskrepanz zwischen den tatsÃ¤chlich in K. bis zu diesem Zeitpunkt angekommenen FlÃ¼chtlingen und den im Konzept berÃ¼cksichtigten bestehe, wird dies durch die vom Beklagten im Berufungsverfahren zur VerfÃ¼gung gestellten Zahlen nicht gestÃ¼tzt. Im Konzept berÃ¼cksichtigt wurden 1.084 Asylbewerber, hiervon 582 bereits in K. untergebrachte GeflÃ¼chtete und 502 erwartete. Nach Angaben der Stadt K. waren tatsÃ¤chlich vom 1. September 2015 bis zum Inkraftsetzen des Konzepts im MÃ¤rz 753 AuslÃ¤nder aufgrund Zuweisung aufgenommen worden, mithin 251 mehr als im Konzept bereits berÃ¼cksichtigt. Der in der Presse zum Teil befÃ¼rchtete und von der KlÃ¤gerin daher behauptete erhebliche â nicht hinreichend berÃ¼cksichtigte â Zustrom an GeflÃ¼chteten wird durch die Daten des Beklagten mithin nicht bestÃ¤tigt. Die von der KlÃ¤gerin in den Raum gestellte Anzahl von 2.000 GeflÃ¼chteten wurde nicht erreicht. Einen maÃgeblichen Preissprung bzw. diesen auslÃ¶sende UmstÃ¤nde wird man zudem erst annehmen kÃ¶nnen, wenn eine erhebliche VerÃ¤nderung der Nachfragesituation, die Ã¼ber die auf jedem Wohnungsmarkt Ã¼blichen Schwankungen durch Zu- und FortzÃ¼ge deutlich hinausgeht, vorliegt. Dies ist bei den hier bekannten Zahlen nicht der Fall. Die zugewiesenen GeflÃ¼chteten sind im Rahmen des Konzepts entsprechend der Zahl der Transferleistungsbezieher den HaushaltsgrÃ¶Ãenklassen zugeordnet worden. Dies fÃ¼hrt zu einer erheblichen BerÃ¼cksichtigung der zugewiesenen AuslÃ¤nder bei den Ein- und Zwei-Personenhaushalten, da diese im Bereich der Transferleistungsbezieher einen erheblichen Anteil ausmachen. Stellt man dem die AusfÃ¼hrungen der Stadt K., wonach fÃ¼r die Unterbringung von 426 Zugewiesenen 180 Wohneinheiten benÃ¶tigt wurden und 38 Personen in einer zentralen FlÃ¼chtlingsunterkunft untergebracht wurden, gegenÃ¼ber, geht die BerÃ¼cksichtigung der Zugewiesenen entsprechend den HaushaltsgrÃ¶Ãen der Transferleistungsbezieher nicht zu Lasten der Ein-Personenhaushalte â und mithin auch der KlÃ¤gerin. Im Ãbrigen ist insoweit zu berÃ¼cksichtigen, dass alle GeflÃ¼chteten im Konzept des Beklagten als Nachfrager auf dem maÃgeblichen Wohnungsmarkt berÃ¼cksichtigt wurden. Bereits aus den Angaben der Stadt K. aus Oktober 2015 ergibt sich jedoch, dass nicht alle GeflÃ¼chteten tatsÃ¤chlich als Nachfrager auf dem Wohnungsmarkt auftreten, da diese jedenfalls teilweise auch in einer zentralen FlÃ¼chtlingsunterkunft untergebracht waren. Der Senat hat auch berÃ¼cksichtigt, dass der maÃgebliche Wohnungsmarkt einen nicht unerheblichen Leerstand von 3,1 % der Wohnungen unter 50 qm aufwies. Auch dies stÃ¼tzt die von der KlÃ¤gerin vorgetragene Knappheit an Wohnraum fÃ¼r Ein-Personenhaushalte nicht. SchlieÃlich folgt bereits aus dem im Konzept verwandten Perzentil die BerÃ¼cksichtigung eines deutlich Ã¼ber den Anforderungen des BSG liegenden Anteils des Wohnungsmarktes zu Gunsten der Leistungsbezieher nach

dem SGB II. Dieses hatte mit Urteil vom 10. September 2013 (B 4 AS 77/12 R â juris Rn. 37 f.) bei einer Erfassung nicht nur des unteren Wohnungssegments im Rahmen der Datenerhebung eine Begrenzung auf die unteren 20 % des preislichen Segments genÃ¼gen lassen, um die fÃ¼r Leistungsbezieher angemessenen Wohnungen abzubilden. Im vom Beklagten angewandten Konzept erfolgte zunÃ¤chst ebenfalls eine Erhebung des gesamten Wohnungsbestandes. Hieran anschlieÃend wurde der Median genutzt, um den einfachen Wohnungsstandard festzulegen, d.h. als Angemessenheitsgrenze wurde diejenige Miete angenommen, unterhalb derer sich bei aufsteigend sortierten Bruttokaltmieten 50% der Wohnungen befanden. Der hiernach gefundene Wert fÃ¼r Ein-Personenhaushalte wurde zudem â trotz Leerstand von Wohnungen â aufgrund der erfolgten PlausibilitÃ¤tsprÃ¼fung und den hierbei berÃ¼cksichtigten Angebotsmieten sowie Nachfragern erhÃ¶ht, so dass 27,21 % des gesamten Wohnungsmarktes (auch der groÃen Wohnungen) sich im fÃ¼r einen Ein-Personenhaushalt angemessenen Rahmen bewegten. Dies entsprach dem Anteil der ermittelten Ein-Personenhaushalte am Markt.

Zutreffend hat der Beklagte zudem darauf hingewiesen, dass die Erhebung von Daten zu einem Stichtag keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Sie ist vielmehr einer umfangreichen Datenermittlung und Datenauswertung, wie sie mit dem vorliegenden Konzept erfolgte, immanent. Auf die Rechtsprechung des BSG (a. a. O.) wird verwiesen.

Im Ãbrigen stÃ¼tzt auch die von der KlÃ¤gerin tatsÃ¤chlich entrichtete Miete die Richtigkeit des strittigen Konzepts. Denn die von ihr bewohnte â 77 qm groÃe â Wohnung entspricht mit ihrer GrÃ¶Ãe der fÃ¼r einen Vier-Personenhaushalt angemessenen WohnungsgrÃ¶Ãe und wÃ¤re als solche nach dem Konzept i.Ã. auch angemessen.

Nach der Rechtsprechung des BSG, der der Senat folgt, muss innerhalb eines Zweijahreszeitraums nach Inkraftsetzen des Konzepts, soweit dieses â wie hier â zeitnah nach Datenerhebung und âauswertung erfolgt ist, eine Ãberprüfung und Fortschreibung schlÃ¼ssiger Konzepte regelmÃ¤Ãig nicht erfolgen (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â B 4 AS 33/16 R â juris Rn.Â 18). So liegt der Fall auch hier. Eine Ausnahmekonstellation liegt hier nicht vor, da fÃ¼r relevante PreissprÃ¼nge nichts ersichtlich ist, insbesondere hat die KlÃ¤gerin insoweit Ã¼ber bloÃe Vermutungen hinausgehende konkrete Angaben, die Anlass fÃ¼r weitere Ermittlungen geben kÃ¶nnten, nicht gemacht.

Handelt es sich mithin bei dem vom Beklagten herangezogenen Konzept um ein schlÃ¼ssiges Konzept fÃ¼r die hier maÃgeblichen Ein-Personenhaushalte, sind die vom Beklagten herangezogenen Werten als abstrakt angemessene KdU zugrundezulegen. Zur Ãberzeugung des Senats stellen sie zugleich die konkret angemessenen KdU dar, so dass auch insoweit eine ErhÃ¶hung des zu berÃ¼cksichtigenden Bedarfes nach Â§ 22 SGB II nicht in Betracht kommt. Denn soweit die ermittelten angemessenen KdU auf einem schlÃ¼ssigen Konzept beruhen und den Wohnungsmarkt zutreffend abbilden, ist es regelmÃ¤Ãig auch konkret mÃ¶glich, eine angemessene Wohnung zu finden (vgl. bereits BSG, Urteil

vom 13. April 2011 â B 14 AS 106/10 R â juris Rn. 29 f. m. w. N.). Lediglich ausnahmsweise kann die dargestellte Tatsachenvermutung, Wohnraum sei im ausreichenden Umfang zur maÃgeblichen Referenzmiete vorhanden, von der leistungsberechtigten Person erschÃ¼ttert werden. Hierbei gilt, dass Leistungsberechtigte sich intensiv unter Inanspruchnahme aller ihnen zumutbar erreichbaren Hilfen und Hilfsmittel (z. B. regelmÃ¤Ãige Recherche der Wohnungsangebote in Internet und Tageszeitungen, Anfragen an Wohnungsbaugesellschaften und Hausverwaltungen, Verhandlungen mit Vermieter Ã¼ber einen Mietnachlass) ernstlich um eine Kostensenkung zu bemÃ¼hen und ihre BemÃ¼hungen systematisch und substantiiert nachzuweisen haben. Ein hinreichender Nachweis setzt voraus, dass BehÃ¶rden und Gerichte in die Lage versetzt werden, die Kontaktaufnahmen und die GrÃ¼nde fÃ¼r das Scheitern der einzelnen SuchbemÃ¼hungen zu rekonstruieren und verifizieren. Erst wenn die leistungsberechtigte Person diesen Obliegenheiten hinreichend nachkommt und ihre BemÃ¼hungen dennoch erfolglos bleiben, kehrt sich die Beweislast um und der LeistungstrÃ¤ger muss darlegen, dass wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums bedarfsgerechte, kostenangemessene UnterkÃ¼nfte konkret anmietbar gewesen wÃ¤ren (vgl. zum Ganzen: Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Januar 2016 â L 10 AS 480/12 â juris Rn. 59 m. w. N.). Diesen Anforderungen genÃ¼gt der Vortrag der KlÃ¤gerin nicht. Vielmehr hat sie im erstinstanzlichen Verfahren ausgefÃ¼hrt, dass es kostengÃ¼nstigeren Wohnraum gegeben habe, sie diesen aber wegen der zu erwartenden Umzugskosten nicht angemietet habe.

Der KlÃ¤gerin war im Ãbrigen ein Senken ihrer KdU auch mÃ¶glich. Der Beklagte hat sie â in rechtlich nicht zu beanstandender Weise â u.a. mit Schreiben vom 22. MÃ¤rz 2011 sowie Bescheid vom 9. MÃ¤rz 2011 auf die seines Erachtens geltenden Angemessenheitsgrenzen hingewiesen (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â B 4 AS 33/16 R â juris Rn. 25).

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision, Â§ 160 Abs. 2 SGG, liegen nicht vor.

Â

Â

Erstellt am: 04.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024